

Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

vom 12. Dezember 2020

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020¹

als Verordnung:²

I.

I. Zuständigkeiten

(1)

Art. 1 Politische Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde ist zuständig für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 2 Öffentlich-rechtliche Träger von Einrichtungen und Betrieben

¹ Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen und Anstalten kontrollieren das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzkonzepts und dessen Umsetzung in den von ihnen geführten öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten.

Art. 3 Gesundheitsdepartement

¹ Das Gesundheitsdepartement bewilligt:

- a) den Betrieb eines Skigebiets;
- b) Erleichterungen nach Art. 7 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

¹ SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-Verordnung besondere Lage.

² Art. 13 in Vollzug ab 13. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 13. Dezember 2020.

nGS 2020-107

² Es kann der politischen Gemeinde Weisungen für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage erteilen.

Art. 4 *Amt für Wirtschaft und Arbeit*

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzkonzepts und dessen Umsetzung in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben.

² Ausgenommen sind:

- a) Betriebe, für die ein Patent nach Art. 3 Bst. a des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995³ erforderlich ist;
- b) stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten;
- c) Einrichtungen zur dauernden Betreuung oder Beschäftigung von volljährigen Menschen mit Behinderung;
- d) Gesundheitseinrichtungen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen;
- e) Skigebiete;
- f) Einrichtungen und Betriebe nach Art. 2 dieses Erlasses.

Art. 5 *Amt für Soziales*

¹ Das Amt für Soziales kontrolliert das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzkonzepts und dessen Umsetzung in:

- a) stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁴;
- b) Einrichtungen zur dauernden Betreuung oder Beschäftigung von volljährigen Menschen mit Behinderung nach Art. 8 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012⁵.

² Es beaufsichtigt die Umsetzung der Besuchsregelung nach Art. 10 dieses Erlasses in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁶.

Art. 6 *Kantonsarztamt*

¹ Das Kantonsarztamt kontrolliert das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzkonzepts und dessen Umsetzung in Gesundheitseinrichtungen und Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen.

² Es beaufsichtigt die Umsetzung der Besuchsregelung nach Art. 11 dieses Erlasses.

3 sGS 553.1.

4 sGS 381.1.

5 sGS 381.4.

6 sGS 381.1.

Art. 7 Amt für Militär und Zivilschutz

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz kontrolliert die Umsetzung der Schutzkonzepte von Skigebieten im Bereich der Beförderungsanlagen einschliesslich der Zugangs- und Wartebereiche sowie der Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen.

Art. 8 Polizeikräfte

¹ Die Polizeikräfte kontrollieren in Wintersportorten und Skigebieten, ob die Abstandsvorschriften im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen sowie auf den Zugangswegen zu den Beförderungsanlagen eingehalten werden.

Art. 9 Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Strafverfolgungsbehörden wenden die Strafbestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁷ von Amtes wegen an.

² Sie koordinieren ihr Vorgehen mit den übrigen Organen, die für den Vollzug dieses Erlasses und der Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig sind.

II. Zusätzliche Massnahmen des Kantons

(2)

Art. 10 Besuche in Betagten- und Pflegeheimen

¹ Besuche in öffentlichen und privaten Betagten- und Pflegeheimen unterliegen folgenden Einschränkungen:

- a) Besucherinnen und Besucher melden ihren Besuch im Voraus bei der Einrichtung an. Die Leitung der Einrichtung kann allgemeine oder individuelle Besuchszeiten festlegen;
- b) Besucherinnen und Besucher mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung erhalten keinen Einlass;
- c) Besucherinnen und Besucher geben der Einrichtung ihre Kontaktdaten an;
- d) die Bewohnerin oder der Bewohner empfängt je Tag höchstens zwei Besucherinnen oder Besucher. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen bewilligen.

² Besuche finden in allgemein zugänglichen Räumen wie Cafeterien und Foyers statt, in denen das Einhalten der Schutzmassnahmen überwacht werden kann. Die Leitung der Einrichtung kann Besuche im Zimmer einer Bewohnerin oder eines Bewohners allgemein oder im Einzelfall zulassen, wenn:

⁷ SR 818.101.

nGS 2020-107

- a) das Einhalten der Schutzmassnahmen im Zimmer gewährleistet ist und
- b) es betriebliche Bedingungen oder die individuellen Verhältnisse der Bewohnerin oder des Bewohners erfordern.

Art. 11 *Besuche in Spitälern*

¹ Besuche in öffentlichen oder privaten Spitälern (Akutspitäler, psychiatrische Kliniken, Reha-Kliniken) sind verboten. Das Besuchsverbot umfasst sämtliche Räumlichkeiten eines Spitals, einschliesslich Gemeinschaftsräume wie Cafeterien und Andachtsräume oder Kapellen.

² Die Direktion oder die Betriebsleitung, in psychiatrischen Kliniken die Klinikleitung kann generell oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, insbesondere für:

- a) Eltern oder andere sehr enge Bezugspersonen von Kindern;
- b) Partnerinnen oder Partner von Gebärenden;
- c) Besucherinnen und Besucher von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen;
- d) Besucherinnen und Besucher von palliativen Patientinnen und Patienten.

³ Für Besuche nach Abs. 2 dieser Bestimmung gelten folgende Einschränkungen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung erhalten keinen Einlass;
- b) Besucherinnen und Besucher geben dem Spital ihre Kontaktdaten an;
- c) je Patientin oder Patient sind zwei Besucherinnen oder Besucher gleichzeitig zugelassen, wobei in Mehrbettzimmern höchstens vier Besucherinnen oder Besucher gleichzeitig anwesend sein dürfen;
- d) die Besucherinnen und Besucher halten die Schutzmassnahmen, insbesondere die Abstandsregeln, ein.

⁴ Die Direktion oder die Betriebsleitung, in psychiatrischen Kliniken die Klinikleitung kann weitere Einschränkungen erlassen. Sie kann insbesondere die Dauer der Besuche beschränken und die Anzahl Besuche je Tag begrenzen.

Art. 12 *Menschenansammlungen im öffentlichen Raum*

¹ Menschenansammlungen von mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

² Darbietungen im öffentlichen Raum, die zu Menschenansammlungen führen können, sind verboten.

Art. 13 Homeoffice

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtung so weit als möglich von zu Hause aus (Homeoffice) erfüllen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ermöglicht Homeoffice durch organisatorische und technische Massnahmen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind.

Art. 14 Quarantäne

¹ Wer positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wird, benachrichtigt unverzüglich alle Personen, mit der sie oder er in den letzten 48 Stunden vor dem Test engen Kontakt⁸ hatte. Hat die positiv getestete Person bereits vor dem Test Symptome aufgewiesen, werden die 48 Stunden vom Auftreten der ersten Symptome an zurückgerechnet.

² Die benachrichtigte Person begibt sich unverzüglich für zehn Tage in Quarantäne.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften nach Abschnitt II dieses Erlasses werden nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j und Abs. 2 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁹ mit Busse bestraft.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2020»¹⁰ wird aufgehoben.

8 Gemäss der Definition auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit, abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch>.

9 SR 818.101.

10 sGS 313.2.

nGS 2020-107

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 13 ab 13. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 13. Dezember 2020.

St.Gallen, 12. Dezember 2020

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk